



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 6615/0

GZ 650 373/7-VI/2/78

Gesetzesbeschluß des Nieder-  
österreichischen Landtages vom  
29. Juni 1978, mit dem das Ge-  
setz über die Verbesserung der  
Kommunalstruktur in Nieder-  
österreich geändert wird

Zu GZ 146 ex 1978  
vom 29. Juni 1978

Dringend  
24. Aug 1978  
Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. 24. AUG. 1978  
Zl. 146/1 Pr./Dr. J. Aussch.

An den  
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich  
in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. August 1978  
beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des  
Niederösterreichischen Landtages vom 29. Juni 1978, mit dem  
das Gesetz über die Verbesserung der Kommunalstruktur in  
Niederösterreich geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zu-  
zustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung  
des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Es darf darauf hingewiesen werden, daß die unter Z. 2 des  
Gesetzesbeschlusses vorgesehene Änderung der Bezeichnung  
der §§ 2 bis 7 nicht nur eine Änderung der Zitierungen im  
alten § 3 Abs. 1, sondern auch eine Änderung der Zitierung  
im alten § 4 Abs. 1 bedingen würde. Im Hinblick auf Z. 1 des  
vorliegenden Gesetzesbeschlusses wäre ferner erforderlich,  
für den neuen § 2 den Entfall der Absatzbezeichnung anzu-  
ordnen.

24. August 1978  
Für den den Bundeskanzler  
vertretenden Vizekanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

1.